

Zuständige Dienststelle ¹⁾
 Rheinisch-Bergischer Kreis
 Der Landrat
 Amt für Umweltschutz
 Untere Immissionsschutzbehörde

Absender

**Anzeige einer Anlage nach § 5 Abs. 2 der 31. BImSchV
 (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen)**

I. Status der Anlage ²⁾ Neuanlage wesentliche Änderung

Inbetriebnahmedatum / Errichtungsbeginn	Baugenehmigung
---	----------------

II. Betreiber der Anlage

Name / Firmenbezeichnung / Anschrift:	
Betrieblicher Ansprechpartner	E-Mail-Adresse
Telefon	Telefax

III. Standort der Anlage, soweit mit Anschrift des Betreibers nicht identisch

Bezeichnung und Anschrift des Betriebes

IV. Art der Anlage / technische Daten

Bezeichnung der Anlage (Nr. nach Anhang I der 31. BImSchV):	Tätigkeit (Nr. nach Anhang II der 31. BImSchV):
Innerbetriebliche (technische) Bezeichnung	
Beschreibung der Anlage (ggf. auf gesondertem Blatt) ³⁾	
Ggf. Art der wesentlichen Änderung	
Angaben zu emissionsmindernden Maßnahmen	
Lösemittelverbrauch ⁴⁾ t/a	Nennkapazität ⁵⁾
Einsatz von CMR-Stoffen gem. § 3 Abs. 2 ⁶⁾ Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Einsatz von H341/H351 gem. § 3 Abs. 3 ⁶⁾ Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Einsatz oder Entstehung von Formaldehyd gem. § 3 Abs. 2 ⁶⁾ Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Einsatz von organischen Stoffen der Klasse I TA Luft gem. § 3 Abs. 3 ⁶⁾ Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Umfüllen von 100 t/a oder mehr Lösemittel mit Siedepunkt bis zu 150 °C bei 1013 mbar gem. § 3 Abs. 6 ⁶⁾ Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Lösemittelbilanz erstellt gem. § 5 Abs. 6 Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

V. Anzeigeunterlagen ⁷⁾

--

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterungen

zu ¹⁾

Richten Sie bitte Ihre Anzeige an die für Sie zuständige Umweltverwaltung:

Kreisgebiet	kreisfreie Stadt	Bezirksregierung bei bestimmten Anlagen
Ennepe-Ruhr-Kreis, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Olpe, Soest, Siegen-Wittgenstein, Unna	Hamm, Herne, für die Städte Bochum, Dortmund und Hagen: Gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde (in Hagen, Hochstr. 74)	Arnsberg
Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn	Bielefeld	Detmold
Mettmann, Wesel, Kleve, Neuss, Viersen	Duisburg, Düsseldorf, Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal	Düsseldorf
Aachen, Düren, Erftkreis, Euskirchen, Heinsberg, Oberbergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis	Aachen, Bonn, Köln, Leverkusen	Köln
Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf	Bottrop, Gelsenkirchen, Münster	Münster

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststellen stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

zu ²⁾

Für jede Anlage ist eine separate Anzeige zu erstellen.

Teilanlagen, Verfahrensschritte oder Nebeneinrichtungen bilden eine gemeinsame Anlage i.S. der Lösemittelverordnung, wenn:

- sie sich auf demselben Betriebsgelände befinden,
- sie von demselben Betreiber betrieben werden,
- unter Verwendung organischer Lösemittel nach § 2 Nr. 26 die gleiche Tätigkeit nach Anhang II durchgeführt wird und
- die Summe der Teillösemittelverbräuche den für die Anlage im Anhang I festgelegten Schwellenwert überschreitet.

Die Zugehörigkeit zu einer gemeinsamen Anlage ist bei Teilanlagen auch ohne das Vorhandensein gemeinsamer, verbindender Betriebseinrichtungen gegeben (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 3 der 31. BImSchV).

zu ³⁾

Die Beschreibung der Anlage sollte wesentliche technische Merkmale und Daten enthalten, insbesondere über Art, Anzahl und ggf. Leistung der Aggregate, über die Emissionsquellen, die Betriebsweise und Angaben zum Schichtbetrieb.

zu ⁴⁾

Die Angabe des Lösemittelverbrauchs dient der Zuordnung der jeweiligen Anforderung zur Anlage.

zu ⁵⁾

Nennkapazität gem. § 2 Nr. 21 der 31. BImSchV ist die maximale Masse der in einer Anlage eingesetzten organischen Lösemittel, gemittelt über einen Tag, sofern die Anlage unter Bedingungen des Normalbetriebs entsprechend ihrer Auslegung betrieben wird. Wenn diese Information nicht zur Verfügung steht, sollte die Beschreibung der Anlage die für die Nennkapazität maßgeblichen technischen Daten ausführlich enthalten. Die Nennkapazität dient u.a. der Bestimmung der wesentlichen Änderung, § 2 Nr. 29.

zu ⁶⁾

Besondere Anforderungen gelten laut § 3 der 31. BImSchV für

- CMR-Stoffe (carzinogene, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe = krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe),
 - Formaldehyd (Einsatz oder Entstehung im Prozess):
ab 10 g/h Massenstrom oder 2 mg/m³ Massenkonzentration im gefassten Abgas
 - Stoffe mit den Gefahrenhinweisen
H341 (kann vermutlich genetische Defekte verursachen) oder
H351 (kann vermutlich Krebs erzeugen)
 - Stoffe der TA Luft Ziffer 5.2.5. und Anhang 4 der TA Luft sowie Stoffe der Klasse I der TA Luft und
 - beim Umfüllen von Stoffen mit Siedepunkt von bis zu 150 °C
 - n-Hexan als Extraktionsmittel
 - immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen
- Ob solche Stoffe eingesetzt werden bzw. Bestandteil von eingesetzten Produkten sind, kann dem jeweiligen Sicherheitsdatenblatt entnommen werden.

zu ⁷⁾

Die Anzeigeunterlagen sollen die Angaben im Formular belegen, ergänzen und erläutern.